



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. November 1988

Nummer 45

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	27. 10. 1988	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	433
230	4. 10. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses (5. DVO zum Landesplanungsgesetz)	432
237	11. 10. 1988	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (7. ÄndVO-DVO-AFWoG)	432
	11. 10. 1988	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1989 (TSK-BeitragsVO 1989) . . .	433

230 **Verordnung**
zur Änderung der Verordnung
über die Entschädigung der Mitglieder
der Bezirksplanungsräte und des
Braunkohlensausschusses
(5. DVO zum Landesplanungsgesetz)

Vom 4. Oktober 1988

Aufgrund des § 37 Abs. 1 Nr. 5 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878) wird nach Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlensausschusses (5. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 5. Februar 1980 (GV. NW. S. 150) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden der Betrag „93,50 DM“ durch den Betrag „100,00 DM“ und der Betrag „46,75 DM“ durch den Betrag „60,00 DM“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 3 wird zu Absatz 1.
 - b) Als Absatz 2 wird eingefügt:
 „(2) Ist ein Verdienstausschlag nicht eingetreten, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.“
3. In § 7 Satz 2 werden der Betrag „187,00 DM“ durch den Betrag „200,00 DM“ und der Betrag „93,50 DM“ durch den Betrag „100,00 DM“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 2 wird der Betrag „46,75 DM“ durch den Betrag „60,00 DM“ ersetzt.
5. In § 9 Satz 2 werden der Betrag „187,00 DM“ durch den Betrag „200,00 DM“ und der Betrag „93,50 DM“ durch den Betrag „100,00 DM“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1988

Die Landesregierung
 des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Stellvertreter
 des Ministerpräsidenten
 Schnoor

Der Minister für Umwelt,
 Raumordnung und Landwirtschaft
 Klaus Matthiesen

Der Finanzminister
 Heinz Schleußer

- GV. NW. 1988 S. 432.

237 **Siebente Verordnung**
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über den Abbau der
Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
(7. ÄndVO-DVO-AFWoG)

Vom 11. Oktober 1988

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1276), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

(DVO-AFWoG) vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 612), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 1987 (GV. NW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Das gilt nicht für Einliegerwohnungen.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt neugefaßt:
 (4) Die in der Anlage bestimmten Höchstbeträge enthalten keine Betriebskosten im Sinne des § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 553), geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 643).
 - c) Absatz 6 entfällt.
 - d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
 - e) In Absatz 6 entfällt Satz 2.
2. § 3 entfällt.
3. § 4 wird § 3.
4. Die Tabelle der Höchstbeträge nach § 6 Absatz 2 AFWoG (Anlage) wird wie folgt neugefaßt:

Anlage

Tabelle der Höchstbeträge nach § 6 Absatz 2 AFWoG

für Wohnungen der Jahrgangsgruppe	in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/ Dusche und Sammel- heizung DM/qm	Sonstige Wohnungen DM/qm
1	2	3	4
I.			
Bewilligung nach dem 20. Juni 1948, jedoch vor dem 1. Januar 1955 im Leistungszeitraum 1989-1991*)	unter 100 000 von 100 000 bis unter 300 000 von 300 000 und mehr	5,35 5,85 5,85	4,35 4,85 4,85
II.			
Bewilligungen nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 im Leistungszeitraum 1987-1989*)	unter 100 000 von 100 000 bis unter 300 000 von 300 000 und mehr	5,85 6,35 6,35	4,35 4,85 4,85
III.			
Bewilligungen nach dem 31. Dezember 1962 im Leistungszeitraum 1988-1990*)	unter 100 000 von 100 000 bis unter 300 000 von 300 000 und mehr	5,85 6,35 6,35	4,35 4,85 4,85

*) Für spätere Leistungszeiträume werden die Höchstbeträge jeweils neu bestimmt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1988

Die Landesregierung
 des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
 Johannes Rau

Der Minister für Stadtentwicklung,
 Wohnen und Verkehr
 Christoph Zöpel

- GV. NW. 1988 S. 432.

**Verordnung
über die Beiträge an die Tierseuchenkasse
für das Jahr 1989 (TSK-BeitragsVO 1989)**

Vom 11. Oktober 1988

Aufgrund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Tiere in Nordrhein-Westfalen werden die von den Tierbesitzern für das Jahr 1989 zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

1. Pferde

in Beständen mit	1 bis	2 Tieren je Bestand	6,00 DM
in Beständen mit	3 bis	50 Tieren je Tier	3,00 DM
in Beständen mit	51 und mehr Tieren	je Tier	4,00 DM

2. Rinder

in Beständen mit	1 bis	5 Tieren je Bestand	8,50 DM
in Beständen mit	6 bis	50 Tieren je Tier	1,70 DM
in Beständen mit	51 bis	100 Tieren je Tier	1,90 DM
in Beständen mit	101 bis	200 Tieren je Tier	2,10 DM
in Beständen mit	201 und mehr Tieren	je Tier	2,30 DM

3. Schweine

in Beständen mit	20 bis	300 Tieren je Tier	0,20 DM
in Beständen mit	301 bis	500 Tieren je Tier	0,50 DM
in Beständen mit	501 bis	750 Tieren je Tier	1,20 DM
in Beständen mit	751 bis	1000 Tieren je Tier	1,50 DM
in Beständen mit	1001 bis	1250 Tieren je Tier	1,90 DM
in Beständen mit	1251 und mehr Tieren	je Tier	2,30 DM

Für Tiere in Beständen mit weniger als 20 Tieren wird kein Beitrag erhoben.

4. Schafe

in Beständen mit	1 bis	6 Tieren je Bestand	5,00 DM
in Beständen mit	7 bis	50 Tieren je Tier	0,90 DM
in Beständen mit	51 und mehr Tieren	je Tier	1,30 DM

5. Ziegen

Beiträge werden nicht erhoben.

(2) Bestand im Sinne der Verordnung sind alle Tiere einer Art, die in räumlichem Zusammenhang gehalten oder gemeinsam versorgt werden.

§ 2

(1) Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheide.

(2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr 1989.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die TSK-BeitragsVO 1988 vom 15. September 1987 (GV. NW. S. 356) außer Kraft; sie ist weiter für Beitragsforderungen aus dem Jahre 1988 anzuwenden.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1988

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1988 S. 433.

20320

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung
der Bürokosten der Gerichtsvollzieher**

Vom 27. Oktober 1988

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 23. Januar 1976 (GV. NW. S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1988 (GV. NW. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird in Satz 2 die Zahl „60“ durch die Zahl „63“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird in Satz 1 die Zahl „26 400“ durch die Zahl „26 300“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1988

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1988 S. 433.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359